



Erfahren Sie mehr

NEW MOBILITY

Noerr

INHALT

Vorwort	2
Regulierung: Hürden beim Markteintritt überwinden	3
Technikrecht: Konflikte mit technischen Vorgaben vermeiden	5
Produkthaftung: Risiken des Systemwechsel in der Automobilindustrie meistern	6
Private Equity: Finanzierung und Wachstum sichern	8
Patentrecht: Geistiges Eigentum schützen	9
Energierrecht: Ladeinfrastruktur aufbauen	10
Vertragsgestaltung, Haftung & Risikoverteilung: Komplexe Abhängigkeiten regeln	11
Vergaberecht: Wettbewerb um staatliche Aufträge gewinnen	12
Forschung & Entwicklung: Innovationen vorantreiben – und sichern	13
IT-Recht & Verbraucherschutz: Datenfluss und Datenschutz in Einklang bringen	15
Arbeitnehmererfindungen: Know-how im Unternehmen verankern	16
Immobilienrecht & Anlagenbau: Standorte finden, sichern und betreiben	17
Ihr Ansprechpartner	19
Experten	20
Auszeichnungen	26
Noerr	27
Standorte	28

VORWORT

Mobilität ist für uns heute ein selbstverständlicher und integraler Teil individueller Freiheit. Zurzeit hängt sie jedoch maßgeblich von erdölbasierten Kraftstoffen ab. Angesichts der damit verbundenen Umwelteinwirkungen und der zunehmenden Knappheit dieses Rohstoffs gilt es, neue Mobilitätsformen und -konzepte zu entwickeln. Das Ziel: zukunftsfähige, umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität – eine „New Mobility“.

Die Politik unternimmt – gemeinsam mit Industrie und Wissenschaft – große Anstrengungen, um bei dieser neuen Art von Mobilität führend zu sein und so den Wirtschafts- und Automobilstandort Deutschland zu sichern. Ein Leitmarkt für Elektromobilität soll entstehen und bis zum Jahr 2020 sollen eine Million Elektrofahrzeuge in Deutschland zugelassen sein.

Kern der neuen, umweltfreundlichen Mobilitätsformen sind alternative Antriebe. Das Spektrum ist breit, es reicht von der Nutzung von Biokraftstoffen und Erdgas über verschiedene Hybride bis hin zu vollständig elektrifizierten Fahrzeugen, die ihre Energie aus einer Brennstoffzelle oder einer Batterie speisen.

Aber auch neue Mobilitätskonzepte, insbesondere die stärkere Verknüpfung von individueller Mobilität und öffentlichem Personenverkehr, werden immer größere Bedeutung erlangen.

Mindestens genauso vielschichtig wie die neuen Mobilitätsformen und -konzepte sind die damit einhergehenden rechtlichen Themen und Fragen. Beispielhaft seien hier das Regulierungsrecht und das Immobilienrecht genannt, das bei der Errichtung der notwendigen Infrastruktur zu beachten ist; ein weiteres Beispiel sind Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung und Entwicklung neuer Mobilitätsprodukte auftreten.

Noerr ist eine führende europäische Wirtschaftskanzlei. Unser Kerngeschäft ist exzellente Rechts- und Steuerberatung, die nachhaltige Lösungen entwickelt und wirtschaftlichen Mehrwert schafft.

Dies gilt auch für die „New Mobility“.
Erfahren Sie mehr auf den folgenden Seiten.

Ihr
Dr. Peter Bachmann

REGULIERUNG

Hürden beim Markteintritt überwinden



Ob die ehrgeizigen Ziele bei der Entwicklung und Einführung neuer Mobilitätsformen erreicht werden und ob bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge zugelassen sind, hängt ganz wesentlich von der Errichtung der passenden und flächendeckenden Infrastruktur ab. Diese ist Voraussetzung, um mit neuen Mobilitätsprodukten breite Käuferschichten zu erschließen.

Bei Errichtung und Betrieb solch einer Infrastruktur sind zahlreiche rechtliche Aspekte zu beachten – etwa Regelungen des Bauordnungs-, Bauplanungs- und Straßenrechts:

- Welche Genehmigungen sind erforderlich?
- Wo darf das Infrastrukturvorhaben überhaupt errichtet werden?
- Wann ist eine Stromtankstelle mit einer herkömmlichen Tankstelle vergleichbar (Ladenschlussrecht) und wann nicht?

Diese Fragen müssen sich nicht nur die hinter einer Infrastruktur stehende Industrie, wie etwa Energieversorgungsunternehmen, stellen, sondern auch die **Öffentliche Hand**. Denn auch die Öffentliche Hand kann von der neuen Infrastruktur und den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorgängen profitieren. Hier sind viele Möglichkeiten denkbar – von einem intelligenten neuen Parkraummanagement bis hin zum Betrieb von Ladeinfrastruktur durch kommunale Energieversorger.

Aber auch die **Produzenten und ihre neuen Produkte** sind staatlicher Regulierung unterworfen. Diese beginnt bei regulatorischen Anforderungen an die Gestaltung des Produkts und endet bei seiner Entsorgung.

Ein Beispiel: Elektromobilität ist untrennbar mit der Frage nach einer effizienten Energiespeicherung verbunden. Batterien und Akkumulatoren spielen hierbei eine – wenn nicht gar die

zentrale – Rolle. Ende des Jahres 2009 wurde in Deutschland mit dem neuen Batteriegesetz (BattG) die europäische Batterierichtlinie (2006/66/EG) in nationales Recht umgesetzt. Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen werden darin (noch) als „Industriebatterien“ behandelt.

Im Vergleich zur Vorgängerregelung enthält das BattG wesentliche neue Anforderungen für die unternehmerische Praxis. Zu nennen sind etwa (sanktionsbewehrte) Anzeigepflichten, erweiterte Stoffverbote und deutlich verschärfte Sanktionen. Hierzu zählt auch die Pflicht, nicht gesetzeskonforme Batterien auf eigene Kosten wieder vom Markt zu nehmen. Wobei diese Pflicht keine endnutzerbezogene Rückrufpflicht sondern „lediglich“ eine Pflicht zur Rücknahme der nicht gesetzeskonformen Batterien darstellt.

Unser Fachbereich **Regulatory and Governmental Affairs** bündelt unsere Stärken in Branchen wie Banken, Energie, Telekommunikation und Verkehr. Europaweit helfen rund 60 Rechtsanwälte unseren Mandanten bei der Gestaltung sowie dem Ausbau und der Verteidigung ihres Geschäfts in staatlich kontrollierten Märkten. Das **produktbezogene Umweltrecht** ist dabei seit längerem ein wichtiger Bestandteil unserer Beratungspraxis.

Neben Unternehmen gehören auch deutsche und supranationale Behörden und Organisationen zu unseren Mandanten. Die Öffentliche Hand beraten wir zum Beispiel bei Planungen, der Ausschreibung von Aufträgen, zu PPP-Modellen und bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen.

Christian Alexander Mayer

TECHNIKRECHT

Konflikte mit technischen Vorgaben vermeiden



Technikrechtliche Fragen prägen bereits jetzt viele – zum Teil offen, zum Teil sehr versteckt aufkeimende – Fragen der „New Mobility“.

Insbesondere der Bereich der nationalen sowie vor allem internationalen Normung und Standardisierung ist in hochinnovativen, technologiegetriebenen Branchen von immenser Bedeutung: Hier treffen industriepolitische Interessen, europäische regulative Anforderungen und handfeste normungsrechtliche Zwangsvorgaben häufig mit ungeahnter Wucht aufeinander.

Und wer schreibt, bleibt. Dies gilt selbstverständlich auch im technikrechtlichen Normungsbe-
reich, wobei internationale Standardisierungsvorhaben die zwingenden legislativen Rahmense-
tzungen des europäischen Gesetzgebers nicht übersehen dürfen: Europäische CE-Richtlinien wie die EG-Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG, die EMV-Richtlinie 2004/108/EG aber auch die allgemeine Produktsicherheits-

richtlinie 2001/95/EG bieten hier zuweilen Grenzen, die nicht immer bekannt sind.

Darüber hinaus unterliegen alle Normungsinstitutionen einem institutionalisierten, selbst auferlegten Binnenrecht, gewissermaßen der „Norm zur Normung“. Hier steckt der Teufel vielfach im Detail, wenn es darum geht, erfolgreiche Normung im Verfahren wie im Inhalt auch langfristig unangreifbar zu machen.

Dabei sind zudem komplexe Schnittstellen etwa zum Patentrecht, zum Arbeitnehmererfindungsrecht, zum allgemeinen Know-how-Schutz, aber auch zum Vertrags-, Haftungs-, Sicherheits-, Umwelt- und Anlagenrecht zu beachten.

Unser technikrechtliches Anwaltsteam verfügt über langjährige Erfahrung in diesem für viele Juristen abgelegenen Rechtsgebiet. Unter Leitung unseres Partners Prof. Dr. Thomas Klindt, der auch als Honorarprofessor für europäisches Technikrecht an der Universität Kassel lehrt, beraten wir industrielle Mandanten, aber auch Venture Capital und Private Equity in Fragen technikrechtlicher Interessenvertretung, Bewertung, Performance und Risikominimierung.

Prof. Dr. Thomas Klindt

PRODUKTHAFTUNG

Risiken des Systemwechsel in der Automobilindustrie meistern



Die Automobilindustrie steht am Beginn eines Systemwechsels vom Verbrennungsmotor zu Hybridkonzepten und zum reinen E-Auto. Dieser Systemwechsel ist viel fundamentaler und weitreichender, als jeder andere Entwicklungsschritt in der gesamten bisherigen Geschichte der Branche.

Zum Wechsel des Antriebskonzepts kommt eine Fülle anderer technischer Neuerungen, wie etwa Fahrerassistenzsysteme und andere neuartige Sicherheitsfeatures hinzu, die erst durch den großflächigen Einsatz moderner EDV, Elektronik und Sensorenteknik im bisher „mechanisch“-dominierten Automobil möglich geworden sind.

Dieser Systemwechsel stellt die Automobil- und Automobilzulieferindustrie auch rechtlich vor eine Vielzahl neuer Herausforderungen:

Die Automobil- und Automobilzulieferindustrie ist in Deutschland und weltweit eng verzahnt; es existieren eingespielte und erprobte Spezialregeln für die Zusammenarbeit bei der **Entwicklung, Erprobung und Serienproduktion** von Fahrzeugen. Zulieferer werden auditiert, es gibt weithin praktizierte und verbandsseitig empfohlene Vorgaben für die rechtliche Regelung der Zusammenarbeit in der Lieferkette. Mit dem großflächigen Einsatz von Hybrid- und Elektroantriebssystemen kommen jetzt sehr rasch völlig neue Anbieter als Entwickler und Zulieferer mit den etablierten Playern der Automobilindustrie in Kontakt. Viele Systeme sind neu und werden gerade erst – kurz vor Serieneinsatz – erprobt. Ob sich die neuen Anbieter den gewohnten Regelungen der Automobilindustrie unterwerfen (können), ist ebenso zu prüfen, wie die Frage, ob die neuen Systeme und Komponenten auch eine im Detail neue Regelung der Zusammenarbeit in der Lieferkette bedingen werden.

Die Automobilindustrie ist in besonderer Weise auf sichere, ohne Ausfallquoten funktionierende Systeme angewiesen. Nicht überall wird es möglich sein, für ausfallende elektronische Komponenten oder Software-Fehler redundante Systeme einzubauen, um Sicherheitsrisiken zu vermeiden. **Qualitätssicherung und deren juristische Absicherung** wird deshalb ein besonderes Schwerpunktthema sein.

Im Bereich der **Produkthaftung und Produktsicherheit** ist der Systemwechsel ebenfalls von größter Bedeutung: Die Frage, ob ein Produkt hinreichend sicher oder fehlerhaft ist, hängt entscheidend von den (objektiv berechtigten) Sicherheitserwartungen des Verbrauchers ab. Was ein Verbraucher von einem „klassischen“ Automobil erwartet, unterliegt zwar auch einer der technischen Entwicklung folgenden schrittweisen „Evolution“. Der Systemwechsel führt aber dazu, dass eine Verbrauchererwartung hinsichtlich der Sicherheit des neuen E-Automobils überhaupt erst entstehen oder aber durch konkrete Aufklärung der Verbraucher geschaffen werden muss.

Auch wenn bereits in der Tagespresse und in Nachrichtenmagazinen vereinzelt die **Risiken technischer Neuerungen** in der Folge des Systemwechsels diskutiert werden – etwa das „Problem“ des geräuschlosen E-Motors als Gefahr für Fußgänger und Radfahrer oder die potentiellen Gefahren der Hochvoltbatterie – begründet dies natürlich noch nicht ein allgemeines Gefahrwissen des typischen Verbrauchers.

Wenn Fahrerassistenzsysteme auch gegen den Willen des Fahrers ins Fahrgeschehen eingreifen (mit statistischer Erhöhung der Sicherheit insgesamt, aber mit der Möglichkeit auch einer Verschlechterung im individuellen Einzelfall), kann dies ein rechtliches Problem darstellen und wird zumindest eine umfassende **Aufklärung des Verbrauchers** erforderlich machen.

Schließlich ist die **Abgrenzung vom normalen Verschleiß von Bauteilen zum Produktfehler** bereits heute ein ernstzunehmendes Problem. Mit dem Systemwechsel kommen neue Komponenten ins Spiel, bei denen definiert werden muss, was dem Verschleiß unterliegt, der Wartung bedarf und was auf welche Lebensdauer ausgelegt ist.

Parallel zur technischen Entwicklung wird der Systemwechsel also auch einer genauen juristischen Aufarbeitung bedürfen.

Michael Molitoris

PRIVATE EQUITY

Finanzierung und Wachstum sichern



„New Mobility“ basiert auf unzähligen neuen Technologien, deren Entwicklung eine stabile Finanzierung erfordern. Erfolgreiche Technologieunternehmen verfügen – neben der klassischen Bankenfinanzierung – stets auch über eine gesunde Eigenkapitalstruktur.

Die Einbeziehung von Private Equity-Investoren und Wagniskapitalgebern als alternative Finanzierungsquellen ist daher auch für „New Mobility“-Unternehmen von erheblicher Bedeutung.

25 Private Equity-Experten beraten an all unseren Standorten nationale und internationale Finanzinvestoren, Beteiligungsgesellschaften und Investmentfonds als Käufer und Verkäufer bei Transaktionen sowie bei Finanzierungs- und Strukturierungsfragen.

Daneben beraten wir regelmäßig Unternehmen beim Einstieg von Investoren, weiteren Finanzierungsrunden oder Gesellschafterwechseln. Ein zusätzlicher Schwerpunkt unserer Private Equity-Praxis liegt auf der rechtlichen und steueroptimalen Ausgestaltung von Management-Beteiligungen.

Im Bereich Private Equity beraten wir jährlich bei mehr als 120 Transaktionen, deren Gesamtvolumen im Milliardenbereich liegt.

Durch den Einsatz spezialisierter, ziel- und deal-orientierter Teams, die bei Bedarf durch Experten aus sämtlichen relevanten Rechtsgebieten, aber auch durch unsere Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ergänzt und von erfahrenen Kontaktpartnern geführt werden, stellen wir eine nahtlose und effektive Zusammenarbeit über die Grenzen der Rechts- und Fachgebiete hinweg sicher.

Dr. Florian Becker

PATENTRECHT

Geistiges Eigentum schützen



„New Mobility“ braucht innovative Technologie – und Innovation erfordert bedeutende Investition in Forschung und Entwicklung.

Den sichersten **Schutz** für diese Investitionen bietet das Patentrecht: Nur wer Patente anmeldet, kann anderen verbieten, die eigenen Entwicklungs- und Forschungsergebnisse zu benutzen. Das weltweite Patentsystem ist zuverlässig und bewährt.

Patentrechtliche Überlegungen sollten bei der **Unternehmensstrategie im Wettbewerb** um technologischen Vorsprung und Marktführerschaft eine prominente Rolle spielen.

Die **taktische Durchsetzung** von Patenten gegen Wettbewerber und ein gezielter Angriff auf den Bestand gegnerischer Schutzrechte können der entscheidende Baustein den nachhaltigen unternehmerischen Erfolg sein.

Insbesondere auf **Ausstellungen und Messen** ist schnelles Eingreifen erforderlich, um Patentverletzern das Handwerk zu legen und sie aus dem Feld zu drängen.

Die Marktlage kann es jedoch auch sinnvoll machen, **technologische Lösungen verschiedener Wettbewerber zu bündeln**, um leistungsfähige Produkte anzubieten. Eine solche Zusammenarbeit erfordert durchdachte Lizenzverträge, um die Chancengleichheit zu wahren.

Gleichzeitig müssen bei der Herstellung von Produkten häufig **Industriestandards** beachtet werden. Patente können technische Funktionalitäten erfassen, die ein solcher Industriestandard vorschreibt (so genannte Standard-essentielle Patente). Bei der Lizenzierung und Durchsetzung solcher Patente sind spezifische Beschränkungen des Kartellrechts zu beachten.

Unsere Patentrechtsexperten haben langjährige internationale Patentprozess Erfahrung, ausgewiesenes strategisches Know-how und ein exzellentes Verständnis für Technologie und Märkte. Sie beraten Sie insbesondere zu Lizenzrecht, Patentbewertungen, staatlichen Innovationsförderungen und zum Arbeitnehmererfinderrecht, sowie an den Schnittstellen zum Kartellrecht, Vergaberecht, Steuerrecht und bei Due Diligences – das ist Full Service IP.

Dr. Ralph Nack

ENERGIERECHT

Ladeinfrastruktur aufbauen



Genauso wichtig wie die Entwicklung von Elektroautos ist der Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur von Ladestationen – so genannten Elektrotankstellen. Bei der Errichtung und Nutzung einer solchen Ladeinfrastruktur sind die energierechtlichen Rahmenbedingungen entscheidend.

So stellen sich insbesondere bei Ladestationen, die im öffentlichen Straßenraum stehen und von einer unbegrenzten Anzahl von Personen genutzt werden können, grundsätzliche Fragen hinsichtlich des anzuwendenden energierechtlichen Regimes, die derzeit noch nicht abschließend geklärt sind:

- Sind die Ladestationen Bestandteil eines Energieversorgungsnetzes?
- Unterliegen sie den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und damit grundsätzlich der Regulierung?

Diese Fragen sind weichenstellend – schließlich gehen mit den Antworten eine Vielzahl von Pflichten einher, wie etwa

- Entflechtungspflichten (§§ 6 ff. EnWG)
- Netzanschlusspflichten (§§ 17, 18 EnWG)
- Netzzugangspflichten (§§ 20 ff. EnWG)
- Netzentgeltregulierungspflichten (§§ 21, 21a EnWG), sowie
- Genehmigungs-, Berichts- und Beitragspflichten (§§ 4, 52, 92 EnWG)

Darüber hinaus würden die Kosten für die Errichtung und Erhaltung von Ladestationen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) über die Netzentgelte umgelegt.

Sind Ladestationen hingegen nicht Bestandteil des Energieversorgungsnetzes, ist der Betreiber nicht den energiewirtschaftlichen Regulierungsvorschriften unterworfen. Beschränkungen können sich dann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und gegebenenfalls auch aus dem Kartellrecht ergeben.

Unsere Energierechtsexperten beraten Sie umfassend bei der Lösung aller energierechtlich Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Nutzung der Ladeinfrastruktur.

Uwe M. Erling, LL.M.

VERTRAGSGESTALTUNG, HAFTUNG & RISIKOVERTEILUNG

Komplexe Abhängigkeiten regeln



„New Mobility“ verlangt auch (vertrags-)rechtlich nach „New Flexibility“. Flexibilität und Innovationsgeist ist bei der Anpassung der gängigen Vertragstypen gefragt. Und neue Vertragsformen wollen entwickelt werden – insbesondere für Kooperationen. Dabei spielt die Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern eine besondere Rolle. Sie sollten Unternehmen, die im Bereich „New Mobility“ aktiv sind – bei allem Enthusiasmus – nicht aus den Augen verlieren.

Denn gerade im Bereich der „New Mobility“ stellen sich komplexe Fragen zu Verantwortlichkeiten und Haftung. So sollte im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen klar abgegrenzt werden, welcher Partner welche Aufgaben, nicht zuletzt unter Berücksichtigung energierechtlicher Vorgaben, erfüllt. Zum Beispiel:

- Wer soll Netzanschlussverträge mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber schließen und damit Netzanschlussnehmer im Sinne der Niederspannungsanschlussverordnung werden?
- Wer soll das Risiko tragen, wenn eine Anlage ausfällt oder Schäden verursacht?
- Kann verhindert werden – und wenn ja, wie – dass ein bestimmter Vertragspartner als Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) anzusehen ist und dass diesen Partner die Pflichten nach EnWG und EEG treffen?
- Und nicht zuletzt: Welche Vertragspartei kann welches Risiko am besten versichern?

Unsere Vertragsrechtsexperten beraten Sie routiniert zu allen traditionellen Verträgen und Vertragsformen – wie etwa Kauf, Miete, Stromlieferung sowie jedweder Art von Finanzierung und bei der Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Zudem gestalten wir für Sie passgenaue Verträge – zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Zapfsäulen.

Beziehen Sie uns so früh wie möglich in Ihre Projekte ein, damit es bei deren späterer vertraglicher Fixierung keine bösen Überraschungen gibt.

Evelyn Schulz

VERGABERECHT

Wettbewerb um staatliche Aufträge gewinnen



Neue Produkte – insbesondere im High Tech-Bereich – benötigen regelmäßig Impulse, um sich gegen herkömmliche Angebote durchzusetzen. Solche Impulse können im Markt selbst entstehen, aber auch gezielt seitens staatlicher Stellen gesetzt werden. In Bereichen, in denen der Staat als starker Nachfrager am Markt auftritt, ist das öffentliche Beschaffungswesen dabei ein effektives Mittel. Dies gilt auch für Innovationen in der „Umweltindustrie“.

So räumt das geltende Vergaberecht öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit ein, **Umweltkriterien** bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Auf diesem Wege können etwa die Energiebilanz verwendeter Werkstoffe oder die Umweltauswirkungen des im Rahmen einer Ausschreibung für die Leistungserbringung angebotenen Verfahrens unmittelbaren Einfluss auf die Vergabeentscheidung der öffentlichen Hand erlangen.

Für den Kauf von Straßenfahrzeugen ist diese Option nunmehr sogar Pflicht. Hintergrund dessen ist die EG-Richtlinie 2009/33 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, deren erklärtes Ziel es ist, den Markt für so genannte „Green Vehicles“ nachhaltig zu belegen und damit den Beitrag des Verkehrssektors zur Umwelt-, Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union zu verbessern. Um dies zu erreichen, sollen öffentliche Auftraggeber – hierzu zählen neben Bund, Ländern und Gemeinden etwa auch öffentliche Unternehmen sowie von der öffentlichen Hand beherrschte Wasser- und Energieversorger – verpflichtet sein (Umsetzungsfrist: 4. Dezember 2010), beim Kauf von Straßenfahrzeugen deren Energie- und Umweltauswirkungen auf Grundlage einer Lebenszyklusbetrachtung zu berücksichtigen. Dabei ist die Richtlinie technologieneutral, bevorzugt also nicht nur „New Mobility“, sondern auch energieeffiziente Formen herkömmlicher Antriebe.

Mit der Richtlinie 2009/33 greift der europäische Gesetzgeber in bislang beispielloser Detailtiefe in die Beschaffungsprozesse der öffentlichen Hand ein: Die Richtlinie enthält **konkrete Anweisungen**, welchen Umweltauswirkungen anhand welcher Maßstäbe in künftigen Vergabeverfahren Rechnung zu tragen sein wird. Dies reicht bis hin zur Vorgabe einer Formel für die finanzielle Bewertung der mit dem jeweils angebotenen Fahrzeug einhergehenden Umweltauswirkungen.

Dr. Jan-Oliver Schrotz, LL.M.

FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Innovationen vorantreiben – und sichern



„New Mobility“ ist von neuen und innovativen Technologien geprägt. Im Kampf um die Gewinnung von Marktanteilen, etwa durch zügige Produkteinführung, ist das Set-up der Forschung und Entwicklung (F&E) im Unternehmen von entscheidender Bedeutung – deren Ergebnisse es zu sichern gilt.

So beginnt der effektive Schutz von Innovationen nicht erst, wenn die Rechte am Geistigen Eigentum, die den Wettbewerbsvorteil des Unternehmens langfristig sichern, festgeschrieben sind. Ein effektiver Schutz beginnt bereits im Innovationsprozess.

Innovationen werden jedoch nicht nur durch die unternehmenseigenen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen, sondern auch durch Kooperationen, Auftragsentwicklungen und Technologietransfer beschleunigt. Dabei sind die folgenden Aspekte besonders wichtig:

- Der Lizenzierung von fremdem Know-how für eigene Entwicklungen und Produkte kommt besondere strategische Bedeutung zu. Allerdings führt sie gegebenenfalls zu langfristigen Abhängigkeiten.
- Bei offenen Innovationsmodellen wie „Open Innovation“ oder „Crowd Sourcing“ sollte eine frühzeitige Offenbarung von Entwicklungsabsichten und Produktstrategien vermieden werden. Anderenfalls können diese Modelle zu Blockaden führen und die Erlangung eigener Patenten vereiteln.
- Bei Forschungsk Kooperationen mit Mitbewerbern sowie Aufträgen an Forschungseinrichtungen und Hochschulen droht ohne angemessene Gestaltung der Abfluss von Know-how.

Staatliche Förderprogramme

Die Entwicklung neuer Technologien erfordert Risikobereitschaft und hohe Investitionen – mit ungewissem Ausgang.

Der Bund, die Länder und die EU unterstützen Forschung und Entwicklung zunehmend auch im Bereich der „New Mobility“ im Rahmen von

staatlichen Förderprogrammen. Erhebliche Zuwendungen, die bis zu 50 Prozent, im Einzelfall sogar 75 Prozent der Forschungsaufwendungen des Unternehmens decken können, sind möglich. Diese Förderungen sind oft mit Auflagen verbunden, die mit den eigenen Verwertungsabsichten in Einklang zu bringen sind.

Unsere Experten haben langjährige Erfahrung in der Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten – auf nationaler wie auch internationaler Ebene. Wir unterstützen Sie bei der Implementierung und Durchführung von Innovationsprozessen. Wir gestalten und verhandeln Forschungs- und Entwicklungsverträge sowie Lizenzvereinbarungen und begleiten Sie bei der Einwerbung von Fördermitteln und der Abwicklung von Förderprojekten.

Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.

IT-RECHT & VERBRAUCHERSCHUTZ

Datenfluss und Datenschutz in Einklang bringen



Elektromobilität wäre ohne IT nicht denkbar. Auf allen Ebenen der Elektromobilität laufen im Hintergrund eine Vielzahl von weitestgehend IT-gestützten Prozessen ab. Dies beginnt bereits bei der Steuerung und Nutzung von Elektromobilität und reicht bis zur Abrechnung der Stromkosten gegenüber dem Endverbraucher

Die bei der **Steuerung und Nutzung** von Elektromobilität verwendete Hard- und Software ist vielfach neu zu entwickeln und individuell auf die Erfordernisse des jeweiligen Geschäftsmodells zuzuschneiden. Eine neue Herausforderung ist, dass sie vielfach auch in intelligente Stromnetze („Smart Grids“) einbezogen werden soll.

Zudem werden zunehmend E-Tankstellen eingerichtet, die das im Mobilfunkbereich bereits übliche Roaming zwischen verschiedenen Stromanbietern erlauben – hier bedarf es neuartiger IT-gestützter **Abrechnungsmethoden**. Sowohl bei diesen neuartigen als auch den herkömmlichen Geschäftsmethoden werden meist personenbezogene Daten verarbeitet, wie etwa Kreditkartendaten oder Bankverbindungen der Kunden. Hierbei ist das Datenschutzrecht ebenso zu beachten wie eine Vielzahl zwingender verbraucher-schützender Regelungen.

Unternehmen sollten daher die rechtlichen Anforderungen und Risiken an der Schnittstelle von Elektromobilität, IT, Daten – und Verbraucherschutz frühzeitig in ihren Geschäftsmodellen berücksichtigen. Geschickte Gestaltungen erlauben zudem, in kürzester Zeit auf Veränderungen des schnelllebigen IT-Rechts zu reagieren.

Dr. Hans Peter Wiesemann

IMMOBILIENRECHT & ANLAGENBAU

Standorte finden, sichern und betreiben



Grüne Mobilität funktioniert erst, wenn auch die passenden Immobilien vorhanden sind. Anlagen für die Gewinnung von und die Versorgung mit Elektroenergie müssen errichtet und betrieben werden. Das Ziel, den Strom auf die Straße zu bringen, setzt einen effektiven Ausbau elektromobiler Infrastruktur voraus.

Bei Noerr stehen Ihnen auch für diesen Aspekt erfahrene Experten zur Seite. Europaweit beraten die rund 75 Anwälte unseres Fachbereichs „Commercial & Real Estate“ Mandanten bei der Gestaltung komplexer vertraglicher Beziehungen und der Durchführung gewerblicher Immobilienprojekte.

Unsere Erfahrung resultiert aus einer großen Bandbreite an Projektentwicklungen, Transaktionen und Finanzierungen aus allen Teilbereichen des Infrastruktur- und Anlagenbaus, darunter zahlreiche grenzüberschreitende Transaktionen und anspruchsvolle Infrastruktur-

projekte, wie etwa Flughäfen, Pipelines, Straßen und Schienen. Unsere Experten für Immobilienrecht und Anlagenbau beraten und vertreten Sie in allen immobilienrechtlichen Fragen und Aspekten, zum Beispiel:

Standortsuche

Wir prüfen und bewerten die rechtlichen Rahmenbedingungen potenzieller Standorte für Ihr Vorhaben.

- Was ist erlaubt – und was ist möglich?
- Welche Belastungen und Beschränkungen ergeben sich aus dem Grundbuch – und welche Möglichkeiten?
- Bestehen allgemeine oder spezielle Baubeschränkungen für das geplante Vorhaben nach öffentlichem Planungsrecht – oder bestehen Spielräume?
- Wie ist die Erschließungssituation, wie die Altlastensituation – Risiko oder Chance?

Standortsicherung

Wir begleiten Sie umfassend bei der Akquisition des gewählten Standorts oder der Schaffung entsprechender Nutzungsrechte (etwa durch die Einräumung von Erbbaurechten oder durch die Gestaltung von Nutzungsverträgen). Dabei achten wir darauf, dass eine interessengerechte Vertragsgestaltung die Besonderheiten Ihres Vorhabens abdeckt.

Besonderes Augenmerk legen wir auch auf die Regelung der vorvertraglichen Verhältnisse, etwa durch die Gestaltung eines „Letter of Intent“ oder eines „Termsheet“. Hier werden regelmäßig bereits die Weichen für eine sachgerechte Standortsicherung gestellt werden.

Anlagenbau

Wir beraten Sie umfassend baubegleitend – von der Erstellung und Verhandlung der Bau- und Erichtungsverträge über die gesamte Ausführungsphase bis hin zur Abnahme und Übergabe des Objekts und schließlich zur Absicherung und Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen im Rahmen eines nachvertraglichen „After-Sales-Service“.

Daneben unterstützen wir Sie selbstverständlich auch bei der Trassensicherung für die erforderlichen Infrastrukturanlagen, zum Beispiel bei der Gestaltung von Gestattungsverträgen für Leitungen über fremde Grundstücke und deren Absicherung durch Dienstbarkeiten.

Facility Management

Wir beraten Sie auch während des Betriebs Ihres realisierten Projekts, etwa durch die Gestaltung und Begleitung von Facility Management-Verträgen.

Dr. Christian Wiggers

IHR ANSPRECHPARTNER

München



Dr. Peter Bachmann

Rechtsanwalt

München

T +49 89 28628277

peter.bachmann@noerr.com

Noerr LLP

Brienner Straße 28

80333 München

Deutschland

Dr. Peter Bachmann, seit 1995 bei Noerr, ist büroleitender Partner in München.

Er ist **Experte für**

- Öffentliches Baurecht und Bauplanung
- Umweltrecht
- Straßenverkehrs-, Bahn- und Bergbahnrecht

Mandatsbeispiele

- Langjährige öffentlich-rechtliche Beratung von deutschlandweit tätigen Unternehmen im Rahmen der Standortbegründung, -erweiterung und -sicherung
- Beratung mehrerer Betreiber von Hotels und Gesundheitszentren bei der Standortansiedlung und -erweiterung (Bau- und Bauplanungsrecht, Abwehr von Nachbarklagen)
- Umfassende Beratung von Mandanten in allen straßenrechtlichen Fragestellungen (insb. Planfeststellungs-, Bauleitplanverfahren, Sondernutzung, Anbaubeschränkungen, Erschließungsbeiträge, E-Mobility-Themen)
- Begleitung mehrerer eisenbahnrechtlicher Planfeststellungsverfahren (Industriegleisanschlüsse)
- Beratung verschiedener Bergbahnen in öffentlich-rechtlichen Fragestellungen (z. B. Umwelt- und Naturschutzrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit, Personenbeförderung)

EXPERTEN

Regulierung



Christian Alexander Mayer
Rechtsanwalt
München
T +49 89 28628233
christian.mayer@noerr.com

Experte für Öffentliches Recht, insbesondere:

- Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Öffentliches Bau- und Planungsrecht
- Produktbezogenes Umweltrecht
- Staatsorganisations- und Verfassungsrecht

Christian A. Mayer referiert im Rahmen der „Werkstatt Städtebau“ des Städtebau-Instituts der Universität Stuttgart zu den rechtlichen Aspekten einer elektromobilen Stadt.

Technikrecht



Prof. Dr. Thomas Klindt
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
München
T +49 89 28628545
thomas.klindt@noerr.com

Experte für

- Produkthaftungsrecht
- Öffentlichrechtliches Produktsicherheitsrecht
- CE-Kennzeichnung, GPSG
- Produktrückrufe
- Behördliche Notifikationen
- Beschwerde- und Rückruf-Management
- Compliance-Management
- EHS-Fragen

Prof. Dr. Thomas Klindt leitet das abteilungsübergreifende „Team Compliance“. Die Financial Times kürte ihn 2008 zum „Legal Innovator of the Year 2008“.

Produkthaftung



Michael Molitoris
Rechtsanwalt
München
T +49 89 28628146
michael.molitoris@noerr.com

Experte für

- Nationale und internationale Prozessführung, Schiedsgerichtsbarkeit und Alternative Dispute Resolution(ADR)
- Produkthaftung und Produktsicherheit
- Versicherungs- und Rückversicherungsrecht
- Bankrechtliche Streitigkeiten
- Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht, Compliance
- Internationales Privatrecht

Michael Molitoris leitet zusammen mit Dr. Oliver Sieg den Fachbereich Litigation der Kanzlei.

Private Equity



Dr. Florian Becker
Rechtsanwalt
München
T +49 89 28628414
florian.becker@noerr.com

Experte für

- Private Equity
- Mergers & Acquisitions
- Restrukturierung
- Gesellschaftsrecht

Patentrecht



Dr. Ralph Nack
Rechtsanwalt
München
T +49 89 28628163
ralph.nack@noerr.com

Experte für Gewerblichen Rechtsschutz,
insbesondere

- Patentrecht
- Lizenzrecht
- Patentbewertungen
- Arbeitnehmererfindungsrecht
- Geschmacksmusterrecht
- Chinesisches Patentrecht

Energierrecht



Uwe M. Erling, LL.M.
Rechtsanwalt
München
T +49 89 28628269
uwe.erling@noerr.com

Experte für Öffentliches Recht, insbesondere

- Verwaltungs- und Umweltrecht
- Klimaschutz- und Emissionshandelsrecht
- Erneuerbare Energien
- Luftverkehrsrecht
- Bergrecht

Uwe M. Erling hält einen Master of Laws in Energy & Environment der der Tulane Law School. Seine Schwerpunkte sind internationales Umweltrecht und Emissionshandelsrecht.

Vertragsgestaltung



Evelyn Schulz
Rechtsanwältin
Dresden
T +49 351 8166086
evelyn.schulz@noerr.com

Expertin für

- Vertragsrecht, insbesondere Leasing, Factoring und neue Vertragstypen
- Gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere Markenrecht und Wettbewerbsrecht
- Lebensmittelrecht

Vergaberecht



Dr. Jan-Oliver Schrotz, LL.M.
Rechtsanwalt
München
T +49 89 8628262
janoliver.schrotz@noerr.com

Experte für

- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Vergaberecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Public Private Partnership

Forschung & Entwicklung



Dr. Sebastian Wündisch, LL.M.
Rechtsanwalt
Dresden
T +49 351 8166041
sebastian.wuendisch@noerr.com

Experte für Recht des geistigen Eigentums,
insbesondere

- Patentrecht, Arbeitnehmererfinderrecht, Marken- und Wettbewerbsrecht
- Technologietransfer, Lizenzrecht, Forschungs- und Entwicklungsverträge, Forschungsförderung
- Informationstechnologierecht, Softwareüberlassung, Internetrecht
- Medienrecht, Urheber- und Verlagsrecht

Dr. Sebastian Wündisch ist Mitglied des Direktoriums des Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM) der Juristischen Fakultät der TU Dresden.

IT-Recht & Verbraucherschutz



Dr. Hans Peter Wiesemann
Rechtsanwalt
München
T +49 89 28628542
hanspeter.wiesemann@noerr.com

Experte für

- Computer- und EDV-Recht
- IT-Recht
- Energierecht
- Medienrecht
- Urheberrecht
- Datenschutzrecht
- Telekommunikationsrecht

Arbeitnehmererfindungen



Dr. Joachim Mulch
Rechtsanwalt
Düsseldorf
T +49 211 49986257
joachim.mulch@noerr.com

Experte für Gewerblichen Rechtsschutz
mit den Schwerpunkten

- Patentrecht
- Geschmacksmusterrecht
- Markenrecht

Immobilienrecht & Anlagenbau



Dr. Christian Wiggers
Rechtsanwalt
München
T +49 89 28628361
christian.wiggers@noerr.com

Experte für

- Immobilien- und Grundstücksrecht
- Immobilientransaktionen
- Projektentwicklung
- Gewerbliches Miet- und Pachtrecht
- Öffentliches Bau- und Umweltrecht

Zu **Dr. Christian Wiggers** Mandanten zählen führende Immobilienunternehmen und Projektentwickler sowie große Wirtschaftsunternehmen, die er in allen immobilienrechtlichen Fragen berät.

AUSZEICHNUNGEN

International, Multidisziplinär, Sektorspezifisch



Der britische Fachverlag *Chambers and Partners* kürte Noerr im Mai 2010 zur „**Client Service Law Firm of the Year**“ in Deutschland.

Mandantenstatements wie: „Reaktionszeiten, Branchenkenntnis, sachliche Beratung und Preis-Leistungs-Verhältnis sind hervorragend. Es muss betont werden, dass diese

Kanzlei nicht nur **großartige Qualität** liefert, sondern in ihrer Arbeitsweise **stets pragmatisch und zielorientiert** vorgeht“, waren dabei für die Entscheidung der Jury maßgeblich.



Bei den *2010 International Legal Alliance Summit & Awards (ILASA)* wurde Noerr als „**Best German Law Firm**“ ausgezeichnet: Die Kanzlei erhielt den **Gold Award**

zum zweiten Mal in Folge als Anerkennung ihrer herausragenden Leistungen in den verschiedensten Bereichen.

Der Jury gehören Chefjustiziare weltweit führender Konzerne an, im Jahr 2010 etwa des Luft-, Raumfahrt- und Rüstungskonzerns EADS, des US-amerikanischen Softwareherstellers Oracle, des französischen Wein- und Spirituosenkonzerns Pernod Ricard, Tiscali, Alcatel Lucent, des indischen Spezialisten für Business Process Management Genpact sowie des japanischen Software-Unternehmens Trend Micro an. Sie beurteilen Kanzleien aus allen wichtigen Industrie- und Schwellenländern.



2009 war Noerr als einzige deutsche Kanzlei unter den „**FT Law 50**“ der britischen *Financial Times* vertreten. Zudem war Noerr mit vier Auszeichnungen bei den **FT**

Innovative Lawyers 2008 die erfolgreichste deutsche Kanzlei in dem internationalen

Wettbewerb um markt- und mandanten-orientierte Ideen. Die Auszeichnungen erhielt die Kanzlei in den Kategorien:

- Compliance: „Einstellung in Deutschland zu Compliance verändert“
- Mandantenservice: „erste Kanzlei, die Fortbildung zu Compliance anbot“
- Finanzierungen: „neue Form der Asset-Finanzierung entwickelt“
- Mandantenorientiertes Marketing: „wichtige Verhaltensanweisungen“



Juve kürte Noerr bei den Juve Awards 2009 zur „**Kanzlei des Jahres für Kartellrecht**“ sowie zur „**Kanzlei des Jahres für Ostdeutschland**“. Im Jahr zuvor gewann Noerr die Auszeichnung in der Kategorie „**Vergaberecht**“.

Die Redaktion des führenden deutschen Branchenmagazins Juve legt ihrer Auswahl Informationen zugrunde, die sie durch umfangreiche Recherchen und Gespräche mit Marktteilnehmern gewinnt.

NOERR

„Beeindruckende Breite von Fachgebieten“ *

Noerr ist eine führende europäische Wirtschaftskanzlei – mit mehr als 450 Berufsträgern, fünf Büros in Deutschland, sieben Büros in Mittel- und Osteuropa, einem Büro in London und einer Repräsentanz in New York.

Unser Kerngeschäft ist exzellente Rechts- und Steuerberatung, die nachhaltige Lösungen entwickelt und wirtschaftlichen Mehrwert schafft:

- in ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsrechts
- innovativ und pro-aktiv
- lösungsorientiert und wissenschaftlich fundiert
- mit vernetzter Expertise und Fokus auf Branchen
- partnergetrieben und mandantenorientiert
- mit strategischer Kompetenz

Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern Noerr Consulting und den Noerr Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften entwickeln wir nachhaltige und Mehrwert schaffende Lösungen für Recht, Steuern, Finanzierung und Management.

Fokussiert: Führende Experten in vielen Rechtsgebieten und Branchen beraten Sie lösungsorientiert und mit höchstem fachlichem Anspruch. Die Bandbreite unserer fokussierten Teams reicht von Automobil, über Umwelt und Erneuerbare Energien, Medien und IT, bis hin zum Gesundheitswesen sowie Finanzdienstleistungen.

International: Eigene Büros in zehn Rechtsordnungen, eng mit uns befreundete Kanzleien - vor allem in London und New York - sowie unsere für Deutschland exklusive Mitgliedschaft der weltweit führenden Vereinigung unabhängiger Wirtschaftskanzleien, LexMundi (lexmundi.com), sichern Rechtsberatung auf höchstem internationalen Niveau - weltweit.

Kompetent in Mittel- und Osteuropa: Wir gehören zu den ersten westlichen Kanzleien, die Büros in Mittel- und Osteuropa eröffneten. Diesen Vorsprung haben wir kontinuierlich ausgebaut: durch Erfahrung und Vernetzung in Industrie, Politik und Verwaltung. Mit mehr als 150 Berufsträgern in Mittel- und Osteuropa gehören wir zu den führenden Kanzleien in der Region.

Mehr über uns erfahren Sie im Internet unter noerr.com



* JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien, 2009/2010

STANDORTE

Berlin

Noerr LLP
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 20942000

Bratislava

Noerr s.r.o.
AC Diplomat
Palisády 29/A
811 06 Bratislava
Slowakische Republik
T +421 2 59101010

Budapest

Kanzlei Noerr & Partner
Fő utca 14-18
1011 Budapest
Ungarn
T +36 1 2240900

Bukarest

S.P.R.L. Menzer & Bachmann - Noerr
Str. General Constantin
Budişteanu nr. 28 C, Sector 1
010775 Bukarest
Rumänien
T +40 21 3125888

Dresden

Noerr LLP
Paul-Schwarze-Straße 2
01097 Dresden
Deutschland
T +49 351 816600

Düsseldorf

Noerr LLP
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 499860

Frankfurt am Main

Noerr LLP
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 9714770

Kiew

Noerr TOV
Vul. Khreschatyk, 7/11
01001 Kiew
Ukraine
T +380 44 4953080

London

Noerr LLP
Tower 42
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
Großbritannien
T +44 20 75624330

Moskau

Noerr OOO
1-ya Brestskaya ul. 29
125047 Moskau
Russische Föderation
T +7 495 7995696

München

Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München
Deutschland
T +49 89 286280

New York

Noerr LLP
Representative Office
885 Third Avenue, Suite 2406
New York, NY 10022
USA
T +1 212 4331396

Prag

Noerr v.o.s.
Na Poříčí 1079/3a
110 00 Prag 1
Tschechische Republik
T +420 233112111

Warschau

Noerr Sp. z o.o. Spiering Sp. k.
Al. Armii Ludowej 26
00-609 Warschau
Polen
T +48 22 5793060

info@noerr.com
www.noerr.com

Erfahren Sie mehr
New Mobility

Von Dr. Peter Bachmann
München, Oktober 2010

© Noerr LLP

Excellence Creating Value

BERLIN
BRATISLAVA
BUDAPEST
BUKAREST
DRESDEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/M.
KIEW
LONDON
MOSKAU
MÜNCHEN
NEW YORK
PRAG
WARSCHAU

NOERR.COM